

# Schulvertrag

Zwischen dem Bistum Trier als Träger der

**Marienschule Saarbrücken,**

Hohenzollernstraße 59a, 66117 Saarbrücken

- im folgenden Schule genannt – einerseits

und

dem/der SchülerIn

\_\_\_\_\_

Name; Vorname

\_\_\_\_\_

Konfession

gesetzlich vertreten durch:

\_\_\_\_\_

Name; Vorname

\_\_\_\_\_

Konfession

\_\_\_\_\_

Name; Vorname

\_\_\_\_\_

Konfession

im folgenden Eltern/Personensorgeberechtigte/r genannt

andererseits

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der/Die SchülerIn wird zum \_\_\_\_\_ in die Jahrgangsstufe 5  
der Marienschule aufgenommen.

## § 2

- (1) Dem Vertrag liegen zugrunde
  - a) die für staatlich anerkannte Ersatzschulen des Bundeslandes geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) das Grundsatzprogramm über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - c) die Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier,
  - d) die Schul- und Hausordnung der Schule.
- (2) Der/Die SchülerIn und der/die Eltern/Personensorgeberechtigte/n versichern, dass sie von den Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, von der Grundordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier sowie an der Schul- und Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

## § 3

- (1) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Sie bemüht sich, dem Schüler/der Schülerin unter Berücksichtigung der Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und unter Berücksichtigung der Grundordnung die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

## § 4

- (1) Der/Die SchülerIn ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
  - a) den Aufgaben nachzukommen, die sich für ihn/sie aus den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen ergeben,
  - b) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten,
  - c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
  - d) am Religionsunterricht teilzunehmen.

## § 5

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben den/die SchülerIn zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

- (2) Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,
- a) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
  - b) die Schulordnung einzuhalten.
- (3) Den Schülern gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

## § 6

- (1) Die Schüler/Innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (2) Die Haftung der Schule für Personen – und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

## § 7

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel abgeschlossen, dem/der Schüler/in den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

## § 8

Der Schulvertrag endet

- a) Mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
- b) durch Abmeldung des Schülers/der Schülerin von der Schule, die jederzeit möglich ist,
- c) wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnung die Schule verlassen müsste,
- d) mit der Feststellung des Leiters/der Leiterin der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers/der Schülerin in eine entsprechende öffentliche Schule nicht gegeben waren,
- e) durch Kündigung seitens des Schulträgers,
- f) wenn der Schulträger die Schule aufgibt.

## § 9

- (1) Der Schulträger kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen.
- (2) Der Schulträger kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
  - b) wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist.
  - c) Bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt aus der Kirche,
  - d) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

## § 10

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin fortgesetzt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten des/der volljährigen Schülers/Schülerin bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin.

## § 11

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

## § 12

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

für den Schulträger

\_\_\_\_\_

SchülerIn

\_\_\_\_\_

Eltern/Personensorgeberechtigte  
zugleich handelnd als gesetzl. Vertreter